



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70039 Stuttgart

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Postfach 7121
2417 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag				
02.03.2010 08:50				
Expl.:	Anl.: 1			
LP	L	L1	L2	L3

Datum 25.02.2010
Name Dr. Klotz
Durchwahl 0711 126-2113
Aktenzeichen 2-8311.25
(Bitte bei Antwort angeben)

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 17/488

Umsetzung des EU-Schulfruchtprogramms in Baden-Württemberg

Anlagen
1

Sehr geehrte Damen und Herren,

den aktuellen Stand der Umsetzung des EU-Schulfruchtprogramms in Baden-Württemberg ersehen Sie aus beigefügtem Infoblatt. Weitere Informationen können Sie unter der Internet-Adresse www.schulfrucht-bw.de erhalten.

Ungeachtet der umfangreichen Auflagen der EU hinsichtlich des Verwaltungsverfahrens, der Kontrollen, der flankierenden Begleitmaßnahmen sowie der Evaluierung ist es uns m. E. gelungen, ein transparentes und praktikables Verfahren zur Umsetzung zu etablieren.

Mit freundlichen Grüßen

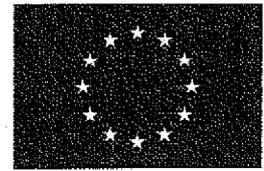
Dr. Albrecht Rittmann





Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM



Februar 2010

Das EU-Schulfruchtprogramm

- Aktuelle Informationen zur Umsetzung in Baden-Württemberg -

Umsetzung EU-weit

Beginnend mit dem Schuljahr 2009/2010 stellt die EU eine Gemeinschaftsbeihilfe von EU-weit jährlich 90 Millionen Euro für die Verteilung von Obst und Gemüse an Kinder in Schulen und vorschulischen Einrichtungen zur Verfügung. Der EU-Anteil an den beihilfefähigen Kosten beträgt bis zu 50 Prozent. Die Kofinanzierung muss von den Mitgliedstaaten erbracht werden, wobei zur Finanzierung des nationalen Anteils neben öffentlichen Mitteln auch Finanzbeiträge privater Dritter eingesetzt werden können. Mit dem EU-Schulfruchtprogramm sollen möglichst viele Kinder schon von klein auf an ein gesundheitsförderndes Ernährungsverhalten herangeführt werden. Weiter soll das Programm einem rückläufigen Obst- und Gemüseverzehr in der Gemeinschaft entgegenwirken. In Deutschland sind die Länder für die Durchführung des EU-Schulfruchtprogramms zuständig.

Das EU-Schulfruchtprogramm startet in Baden-Württemberg

Baden-Württemberg nimmt am EU-Schulfruchtprogramm teil. Unter Federführung des Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum wurden inzwischen die verwaltungsmäßigen Voraussetzungen für die Programmdurchführung geschaffen, so dass die Verteilung von Obst und Gemüse an Schulkinder im Februar 2010 starten kann. Nach dem Verteilschlüssel der EU steht Baden-Württemberg im aktuellen Schuljahr 2009/2010 ein maximaler Beihilfebetrug von rd. 2 Mio. € zur Verfügung. Im Schuljahr 2010/2011 beträgt die Beihilfeobergrenze rd. 2,5 Mio. €. Die Kofinanzierung der Kosten soll in Baden-Württemberg durch Dritte erfolgen (Schulen, Schulträger, Fördervereine, Eltern, Sponsoren usw.); eine Kofinanzierung aus dem Landeshaushalt ist nicht vorgesehen. Das Land trägt jedoch die Kosten für die von der EU vorgeschriebenen pädagogischen Begleitmate-

rialien und Begleitmaßnahmen, der Programmevaluierung sowie die Kosten für die Landesverwaltung. Sofern die Kofinanzierung durch Dritte erbracht werden kann (2 Mio. € im Schuljahr 2009/2010; 2,5 Mio. € im Schuljahr 2010/2011), steht ein Mittelrahmen von 4 bzw. 5 Mio. € pro Schuljahr zur Verfügung. Hiermit können rechnerisch rd. 400.000 Schulkinder 1 mal in der Woche (bei knapp 40 Schulwochen pro Jahr) mit einer Portion Obst und/oder Gemüse versorgt werden.

Zielgruppe des Programms

Zielgruppe des EU-Schulfruchtprogramms in Baden-Württemberg sind Kinder in

- Kindertageseinrichtungen und anderen vorschulischen Einrichtungen,
- Grundschulen sowie in
- Schulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung.

In begrenztem Umfang und in begründeten Fällen können auch Kinder in sonstigen Bildungseinrichtungen einbezogen werden. Die Zielgruppe bezieht sich zunächst auf das aktuelle Schuljahr 2009/2010. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, diese in den folgenden Jahren auch auf andere Schularten auszuweiten, sofern die Mittel ausreichen. Während der Einführungsphase des Schulfruchtprogramms im aktuellen Schulhalbjahr von Februar bis Juli 2010 können alle Schulen am Programm teilnehmen, sofern die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Durchführung vorliegen.

Beihilfefähige Kosten und Erzeugnisse

Beihilfefähig sind Kosten für die Lieferung und Abgabe, einschließlich Transport und Logistik, von frischem Obst und Gemüse an teilnahmeberechtigte Schulen. Kosten für die Mehrwertsteuer sind nicht beihilfefähig. Ausgeschlossen sind entsprechend den Vorgaben des EU-Rechts Erzeugnisse mit zugesetztem Zucker, Fett, Salz oder Süßungsmittel. Eingesetzt werden sollen besonders auch Erzeugnisse aus regionaler Erzeugung und mit saisonalem Bezug. Die Betonung von Regionalität und Saisonalität erfolgt dabei einerseits unter ökologischen Aspekten, andererseits sollen die Kinder möglichst früh die Früchte aus ihrer eigenen Region kennen lernen. Im Hinblick auf den Erwerb von Alltagskompetenzen, die u. a. auch das Waschen, Zerkleinern sowie die weitere Zubereitung von Lebensmitteln umfassen, wurde ausschließlich frisches Obst und Gemüse in das Programm einbezogen. Das in den Schulen verteilte Obst und Gemüse muss den EU-Vermarktungsnormen sowie den einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei der folgenden Sortimentsliste, die als Orientierung für eine Auswahl an

Obst und Gemüsearten dienen soll, handelt sich um eine nicht abschließende Liste, d. h. nicht aufgeführte Obst- und Gemüsearten sind nicht ausgeschlossen:

Obst: Äpfel, Aprikosen, Bananen, Birnen, Blaubeeren, Brombeeren, Clementinen, Erdbeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Jostabeeren, Kirschen, Kiwis, Mandarinen, Mirabellen, Nektarinen, Orangen, Pfirsiche, Pflaumen, Stachelbeeren, Trauben, Zwetschgen.

Gemüse: Gurken, Karotten, Kohlrabi, Paprika, Radieschen, Tomaten, Zucchini.

Bemessungsgrundlage für die Festlegung der Beihilfe ist ein landeseinheitlich festgelegter Preis je gelieferter Portion Obst und/oder Gemüse je Schulkind und Tag. Eine Portion umfasst eine Menge von mindestens 100 g. Der landeseinheitliche Portionspreis gilt jeweils für ein Schuljahr und versteht sich ohne Mehrwertsteuer und frei Schule, d. h. die Kosten für Transport und Verpackung, Kommissionierung und Verteilung sind Bestandteil des Portionspreises und werden nicht getrennt in Rechnung gestellt. Der landeseinheitliche Portionspreis und die hieraus abgeleitete EU-Beihilfe wird auf der Internet-Website <http://www.schulfrucht-bw.de/> bekannt gegeben.

Zugelassene Lieferanten können Schulen beliefern und die Beihilfe beantragen

Die Verteilung erfolgt durch zugelassene Schulfrucht-Lieferanten. Lieferanten, die beabsichtigen, Schulen im Rahmen des Programms mit Obst und Gemüse zu beliefern und die sich verpflichten, die einschlägigen EG-rechtlichen Bestimmungen einzuhalten und sich mit den entsprechenden Kontrollen einverstanden erklären, können als Antragsteller auf Beihilfe zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt auf Antrag durch das Regierungspräsidium Tübingen (zuständige Behörde). Ein als Antragsteller zugelassener Schulfrucht-Lieferant kann mit der Belieferung von Schulen beginnen. Dabei sind die Häufigkeit der Lieferung und die sonstigen Lieferbedingungen jeweils zwischen Lieferant und Schule zu klären. Eine mindestens einmal wöchentliche Versorgung der Kinder mit Obst und/oder Gemüse soll gewährleistet sein. Nach Ablauf eines Liefer- bzw. Antragszeitraums, der einen Monat oder drei Monate betragen kann, erfolgt die Beantragung der Beihilfe rückwirkend ebenfalls beim Regierungspräsidium Tübingen. Mit dem Beihilfeantrag sind u. a. eine Liste der belieferten Schulen und der jeweils gelieferten Obst- und Gemüseportionen sowie die Zahlungsbelege über die Kofinanzierung der EU-Beihilfe

durch die Schule oder durch sonstige Dritte (Schulträger, Förderverein, Eltern, Sponsoren usw.) beim Regierungspräsidium Tübingen einzureichen.

Voraussetzungen für am Programm teilnehmende Schulen

Schulen mit Schulkindern, die unter die oben genannte Zielgruppe fallen, können am Programm teilnehmen, sofern sie die von der EU geforderten Finanzmittel selbst oder durch sonstige Dritte (z. B. Schulträger, Förderverein, Elternbeiträge oder Sponsoren) aufbringen können. Die teilnehmenden Schulen müssen die von der EU ab dem Schuljahr 2010/2011 vorgeschriebenen pädagogischen Begleitmaßnahmen umsetzen und an der Evaluierung des Programms teilnehmen. Verpflichtend ist die Aushändigung eines Informationsflyers an die Lehrer/Erzieher und Eltern. Eine zusätzliche pädagogische Begleitung, beispielsweise durch entsprechende Unterrichtseinheiten sowie durch pädagogisches Begleitmaterial oder weitere praxisorientierte Veranstaltungen, ist erwünscht. Entsprechende Konzepte und Materialien werden derzeit unter Federführung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum erstellt. Schulen, die am Programm teilnehmen, müssen im Eingangsbereich deutlich sichtbar und lesbar ein Schulfrucht-Poster im A3-Format anbringen, in dem auf die Teilnahme am Schulfruchtprogramm und auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Gemeinschaft hingewiesen wird. Das Poster wird von der Marketinggesellschaft MBW (Geschäftsstelle) auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Um die Einhaltung der EU-Bestimmungen zu gewährleisten, unterliegen die am Programm teilnehmenden Schulen stichprobenartigen Kontrollen.

Schulfrucht-Sponsoring erfolgt dezentral und projektbezogen

Im Rahmen eines Sponsorings können Firmen, Unternehmen oder sonstige Einrichtungen zur Finanzierung des nationalen Anteils des Schulfruchtprogramms beitragen oder diese vollständig übernehmen. Das Sponsoring erfolgt dezentral und projektbezogen und ist mit den am Programm teilnehmenden Schulen oder Schulträgern vor Ort zu klären. Sponsoren, die sich am EU-Schulfruchtprogramm finanziell beteiligen, sind berechtigt, mit dem offiziellen Schulfruchtlogo des Landes Baden-Württemberg auf ihre Sponsorentätigkeit hinzuweisen. Die Berechtigung wird von der MBW Marketinggesellschaft auf Widerruf erteilt.

Regierungspräsidium Tübingen ist zuständige Antrags- und Bewilligungsbehörde

Das Regierungspräsidium Tübingen ist zuständige Behörde für die Zulassung der Antragsteller, die Bewilligung der Beihilfe und für die Durchführung der erforderlichen Kontrollen. Damit ist das Regierungspräsidium in erster Linie Ansprechpartner für potentielle bzw. zugelassene Schulfrucht-Lieferanten.

Kontaktadresse: Regierungspräsidium Tübingen
Referat 34
Konrad-Adenauer-Str. 20
72072 Tübingen
Tel: (07071) 757-3360; Fax: (07071) 757-93320
E-Mail: schulfrucht@rpt.bwl.de

MBW Marketinggesellschaft steht als Geschäftsstelle für Fragen zur Verfügung

In ihrer Funktion als Geschäftsstelle steht die Marketinggesellschaft für Agrar- und Forstprodukte aus Baden-Württemberg mbH (MBW) für Fragen rund um das Schulfruchtprogramm zur Verfügung. Die MBW hilft, Kontakte zwischen Schulen, Lieferanten und Sponsoren herzustellen und berät und unterstützt diese bei der praktischen Umsetzung des Programms vor Ort. Von der Website der MBW können Informationen zum Schulfruchtprogramm abgerufen werden. Weiter enthält die Website Downloads von Infomaterial und Antragsformularen.

Kontaktadresse: MBW Marketinggesellschaft mbH
Leuschnerstraße 45 70176 Stuttgart
Tel: (0711) 666 70 80; Fax: (0711) 666 70 89
E-Mail: schulfrucht@mbw-net.de
Internet: <http://www.schulfrucht-bw.de/>

Terminhinweise und Programmstart

Seit Februar 2010 können zugelassene Schulfrucht-Lieferanten Schulen in Baden-Württemberg im Rahmen des EU-Schulfruchtprogramms beliefern. Die zentrale und offizielle Start-Veranstaltung für das EU-Schulfruchtprogramm in Baden-Württemberg findet am 22. Februar 2010 in der Wilhelmsschule in Stuttgart-Untertürkheim statt.

Impressum: Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart
